

Schriftliche Stellungnahme
Zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
„Für ein Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz ohne Symbolpolitik und Generalverdacht“

Vorlage	17
zu Drs.	850

Vorlage	13
zu Drs.	828

Zu Punkt 1 Anforderung an das Niedersächsische Gefahrenabwehrgesetz (anonymisierte, individuelle Kennzeichnungspflicht der Polizei insbesondere in geschlossenen Einsätzen)

Dr. Lena Lehmann
Kriminologisches Forschungsinstitut Hannover e.V.
Hannover, den 01.08.2018

1. Einführung

In Deutschland besteht - bedingt durch das föderale System - keine einheitliche Regelung bzgl. der Kennzeichnungspflicht¹ von Polizeibeamtinnen und -beamten.

Die Diskussion um und die Forderung nach einer namentlichen Kennzeichnung von Polizeibediensteten ist nicht neu. Ein Blick in die Geschichte zeigt, dass bereits im Jahr 1848 der Berliner Polizeipräsident Karl Ludwig Freiherr von Hinckeldey unter dem preußischen König Friedrich Wilhelm IV. eine Kennzeichnung in Form von Dienstnummer einführt (vgl. Barczak 2011, 852). Diese Kennzeichnung blieb zwar bis 1856 bestehen, wurde aber nach und nach reduziert und verschwand gänzlich zu Beginn des 20. Jahrhunderts (vgl. Diederichs 2009). Neu entfacht wurde 1968 die Diskussion um die namentliche Kennzeichnung durch eine Petition der Humanistischen Union (vgl. Humanistische Union 1970). Hintergrund waren Übergriffe durch Polizisten während Demonstrationen, die aufgrund der mangelnden Identifizierbarkeit nicht ahnbar waren. Die Petition stieß auf keinen Widerhall. Dennoch kam es immer wieder zur Forderung z.B. von Menschenrechtsorganisationen, eine Kennzeichnungspflicht für Polizeibedienstete einzuführen. Verstärkt wurde die Diskussion im Jahr 2011, als es zu einer Einführung der verpflichtenden Kennzeichnung für Polizisten in Berlin kam. Der damalige Polizeipräsident von Berlin Dieter Glietsch und der ehemalige Innensenator Erhart Körting führten 2011 eine Kennzeichnung in Berlin ein. Diese wurde in Form einer Dienstanweisung umgesetzt, das heißt, dass die Personalvertretung mit einbezogen werden musste. Das Land Brandenburg folgte am 01.01.2013 durch die Einführung eines entsprechenden Gesetzes - diese Variante ist stärker demokratisch legitimiert als die Dienstanweisung (vgl. Aden 2010, 349f.).

Hier wird bereits deutlich, dass eine Kennzeichnungspflicht auf verschiedene Weisen eingeführt und durchgesetzt werden kann.

2. Argumentationslinien der Befürworter und Gegner

Es besteht eine Vielfältigkeit der Argumentationen von Befürwortern und Gegnern. Während Befürworter die personelle Komponente als auch die Organisation Polizei ansprechen, fokussieren die Gegner das „Gegenüber“ der Polizei. Gleichzeitig wird auf die bestehenden Pflichten verwiesen, die ausreichend seien (bestehende Legitimationspflicht von Polizeibediensteten). Dabei entstehe der Eindruck, dass Kritik an strukturellen Missständen in

¹ Die Kennzeichnung von Polizeibediensteten meint im Folgenden die Form von Namensschildern/Identifikationsnummern/Zahlenkombinationen, die sichtbar an der Uniform getragen wird.

Polizeiorganisationen häufig als Geringschätzung des Polizeidienstes (miss)verstanden werde, speziell bei der Aufarbeitung von individuellen Fehlverhalten (vgl. Aden 2012, 154).

2.1. Argumente der Pro-Seite

Die Befürworter sehen in einer verpflichtenden Kennzeichnung eine bessere Feststellbarkeit von Übergriffen bzw. Rechtsverletzungen, die durch Polizeibedienstete geschehen. Damit sollen gleichzeitig auch unprofessionelles Verhalten durch Polizistinnen und Polizisten eingeschränkt sowie die Zahl nicht aufzuklärender Fälle von Gewalt verringert werden (vgl. Diederichs 2009; Heinrich 2012; Renner 2012; Such 1992; Amnesty International 2010b). Eine Kennzeichnung, so die Argumentation, ermögliche Betroffenen von Gewalt die Wahrnehmung von effektiven Rechtsschutzmöglichkeiten dadurch, dass die Polizeibediensteten nicht länger anonym bleiben (vgl. Deutscher Anwaltverein 2010; Bundesarbeitsgemeinschaft Kritischer Polizistinnen und Polizisten e.V. 2010). Zudem würde das Vertrauen in den Rechtsstaat gestärkt. Damit verbunden werde die Entlastung von unberechtigten Vorwürfen gegenüber Polizistinnen und Polizisten aufgeführt (vgl. Greifeld 1982; Amnesty International 2010b). Die Fürsprecher sehen in der Kennzeichnungspflicht das Argument der Transparenz staatlichen Handelns sowie ein Element einer modernen und serviceorientierten Organisation (vgl. Initiative „Für eine transparente/bürgerfreundliche Polizei“ 2012; Heinrich 2012). Ein weiterer Aspekt sei die Nicht-Identifizierbarkeit durch Uniform, d.h. die Kennzeichnung solle entsprechend dazu beitragen, dass die Anonymität der Polizistin/des Polizisten aufgehoben werde. Durch eine namentliche Kennzeichnung könne eine persönliche Beziehung zwischen der Polizei und dem Bürger hergestellt werden und dazu beitragen, deeskalierend zu wirken (vgl. Rupprecht 1989, S. 95).

Weitere Probleme, die in der Diskussion um eine verpflichtende Kennzeichnung benannt werden, sind die mögliche mangelnde Aufklärungsbereitschaft und der häufig damit verbundene Korpsgeist unter Polizeibediensteten (vgl. Behr 2000). Durch diese „Mauer des Schweigens“ könnten häufig die Täter nicht ermittelt und das Strafverfahren müsste eingestellt werden. Kritisiert wird oftmals die Ermittlungsarbeit, bzw. es wird die Problematik aufgeworfen, dass Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte gegen eigene Kolleginnen und Kollegen ermitteln müssten und damit in einem Interessenkonflikt stünden, wie vermutlich auch Staatsanwälte einem besonderen Legitimationsdruck ausgesetzt wären. Dabei wird argumentiert, dass aufgrund mangelnden Wissens u.a. über die Strukturen des polizeilichen Apparates Staatsanwälte „zum Hilfsorgan der Polizei werden“ (vgl. Such 1992, S. 131; vgl.

Singelstein 2010). Zudem wird objektivistisch „angemerkt“, dass die Polizei die Einstellung einer „Uniformen Unfehlbarkeit“ vertrete (vgl. Dembowski 2013).

2.2. Argumente der Contra-Seite

In einer verpflichtenden Kennzeichnung sehen die Gegner die Gefahr von Repressionen sowohl gegen Polizeibedienstete als auch gegen deren Familien sowie eine Stigmatisierung von Polizeibediensteten durch falsche Anschuldigungen (vgl. Behördenspiegel 2013; Laufer 2012; Renner 2012, Ladebeck 2012). Außerdem wird häufig die gestiegene Gewalt gegen Polizistinnen und Polizisten angeführt (vgl. GdP 2011). Vielfach wird benannt, dass die bestehende Legitimationspflicht ausreiche und dass eine Kennzeichnungspflicht ein Misstrauensvotum gegen Polizeibedienstete darstelle. Diese würden somit unter Generalverdacht unrechtmäßigen Handelns gestellt werden (vgl. Such 1992; Heinrich 2012; Heine 2013). Zudem wird die Argumentation aufgeführt, dass eine verpflichtende Kennzeichnung die Menschenwürde der Polizeibediensteten als auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletze (vgl. GdP 2011; Rupprecht 1989). Durch die möglichen Folgen einer Kennzeichnungspflicht werden auch eine Belastung des Berufsalltags und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die Arbeitszufriedenheit der Polizistinnen und Polizisten gesehen. Diese beeinträchtigte Arbeitszufriedenheit könne sich „(...) auf die Qualität der individuellen polizeilichen Dienstverrichtung der Kolleginnen und Kollegen“ auswirken (vgl. GdP 2011, S. 4).

Die Befürchtungen, die mitschwingen, sind, dass es bei Ermittlungen gegen Polizeibedienstete u.a. zu Verzögerungen bei Beförderungen kommen könne.

2.3. Zum Lagebild

Die oben aufgezeigten Argumentationslinien stehen im engen Zusammenhang mit dem Thema Gewalt.² Sowohl Befürworter als auch Gegner beziehen sich hierbei vor allem auf die physische Gewalt (von Polizei rechtswidrig ausgehende Gewalt; Gewalttätigkeit gegen die Polizei) und weniger auf die strukturelle Gewalt. In Bezug auf die Kennzeichnungsdebatte muss dabei zwischen Tätern, die nicht identifiziert/ermittelt werden können, z.B. aufgrund von inneren Strukturen und Mechanismen der Organisation (die z.B. den Korpsgeist

² In den USA wurde die Diskussion um eine verpflichtende Kennzeichnung nicht auf den Aspekt der Gewalt fokussiert. Hier konzentrierte sich die Diskussion u.a. auf die professionelle Integrität von Polizei und den damit einhergehenden internen rechtlichen Schutzmechanismen für die Polizeibediensteten (vgl. Walker 2005).

verstärken können) und eingestellten Verfahren unterschieden werden. Bei den eingestellten Verfahren liegt der Grund darin, dass kein strafbares Verhalten erkennbar war.

Erst seit 2009 werden die Ermittlungen über Strafsachen und die Art der Strafsachen durch Polizeibedienstete bei Amtsausführung von der Staatsanwaltschaft erhoben. Die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) registriert die Anzahl und einzelne Aspekte der Gewalttaten gegen Polizisten seit 2011. Diese kurzen Erhebungsphasen verwundern, wenn man den zeitlichen Rahmen des Diskurses über die Kennzeichnungspflicht und der Debatte über die damit verbundene, ausgeübte und erlittene Gewalt betrachtet.

Zudem fehlen entsprechende Langzeitbeobachtungen. Und auch diese sind nicht ohne weiteres zu erheben, da bspw. bei einer Betrachtung von einzelnen Bundesländern, die keine Kennzeichnung haben, in Analogie zu Bundesländern, die eine Kennzeichnung führen, keine Auskunft über das Wirken von Kennzeichnung gegeben werden kann. Da durch entsprechende Großveranstaltungen (wie z.B. Großdemonstrationen, Fußballturniere etc.) Statistiken beeinflusst werden können, ist davon auszugehen, dass es sowohl zu erhöhten Zahlen von Gewalt gegenüber Polizei, als auch zu ausgehender Gewalt von Polizei kommt.

3. Status Quo Kennzeichnungspflicht bei der Polizei

Eine Kennzeichnungspflicht bei der Polizei besteht derzeit in den folgenden Bundesländern: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. Der Landtag in Nordrhein-Westfalen hat durch Streichung des §6 PolG NRW die Kennzeichnungspflicht für Polizei wieder abgeschafft. Hamburg führt die Kennzeichnungspflicht von Polizeibediensteten ein. Gefordert wurde diese aufgrund der Vorkommnisse rund um den G20 Gipfel in Hamburg im Juli 2017. Der derzeitige Innensenator Andy Grothe begründet die Einführung mit der Wahrnehmung, dass die Bürger Transparenz von Polizei fordern. Bei Grundrechtseingriffen möchte der Einzelne/ die Einzelne die Polizistin/ den Polizisten erkennen, dabei handele es sich nicht um ein Misstrauen gegenüber Polizei.

Insgesamt ist festzustellen, dass unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Bundesländern bezüglich einer Kennzeichnung existieren. Dies variiert nach Einheit, ob eine namentliche Kennzeichnung oder eine Kennzeichnung durch eine Nummer getragen wird. So werden bspw. in Berlin drei Nummern je Polizistin/ Polizist vergeben, die nach Belieben getauscht werden können. Diese Nummern sind entsprechend bei der Polizei mit dem Namen der Polizistin/ des Polizisten hinterlegt. Zudem können die Adressen der Polizeibediensteten im Melderegister gesperrt werden.

3.1. Europäische Code für Polizeietik und europäische Nachbarstaaten

Das Ministerkomitee des Europarates verabschiedete am 10.02.2001 den Europäischen Code für Polizeietik für alle Mitgliedstaaten. In diesem beschäftigen sich zwei Punkte (16 und 45) mit der Identifikation und der Rechenschaftspflicht. In Punkt 16 geht es um die Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht des eigenen Handelns, d.h. bei entsprechender Auslegung soll bei Fehlverhalten Verantwortung übernommen werden (Council of Europe 2001, 41). Der Punkt 45 befasst sich mit der Zugehörigkeit zur Polizei als auch der amtlichen Aufweisung (Council of Europe 2001, 59). Mit beiden Punkten lässt der Europäische Code für Polizeietik einen weiten Interpretationsraum, inwiefern eine Kennzeichnungspflicht umgesetzt werden sollte.

In den meisten europäischen Nachbarstaaten und EU-Mitgliedern (Belgien, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Litauen, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechen, Ungarn, Großbritannien, Zypern) und auch den Vereinigten Staaten (Chicago 1965, L.A. 1972, NY 1975) besteht bereits eine Kennzeichnungspflicht (vgl. Robbe 2011, 4; Greifeld 1982, 318). Dabei ist zu beachten, dass der Umfang der Umsetzung der Kennzeichnungspflicht unterschiedlich gehandhabt wird. Lediglich in Dänemark, Finnland, Niederlande, Österreich und Portugal wurde noch keine verpflichtende Kennzeichnung eingeführt (vgl. Robbe 2011, 4).

4. Aktuelle Ergebnisse

Es besteht keine wissenschaftlich fundierte Untersuchung zu den Auswirkungen einer Kennzeichnungspflicht von Polizeibediensteten in Deutschland. Dennoch liegt den Innenministerien eine Stellungnahme in Berlin und Brandenburg vor. Beide kommen zu dem Ergebnis, dass es zu keinen vermehrten Anzeigen - aufgrund der Kennzeichnung - gegen Polizistinnen und Polizisten kam (vgl. Drucksache 18/ 10780; Drucksache 5/8626).

Im Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2016 wurde in Berlin eine Kennzeichnungsstatistik geführt. In dieser wurden: „Dank und Lob von Bürgerinnen und Bürgern, Beschwerden, Abmahnverfahren, Disziplinarverfahren, Strafverfahren sowie Anzeigenerstattung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten infolge eines Übergriffs auf sie selbst oder ihre Angehörigen auf Grund der Kennzeichnung“ erhoben (vgl. Drucksache 18/10780). Aus den Antworten des Senats geht ebenfalls hervor, dass keine Anzeige gegen

eine Polizistin/ einen Polizisten zu einer Verurteilung geführt hat. Zudem sind keine Fälle bekannt, in denen Informationen (z.B. Name) über Polizeibedienstete aufgrund der Kennzeichnung dazu führten, dass Übergriffe auf Polizeibedienstete und/ oder deren Angehörige stattgefunden haben (vgl. Drucksache 18/10780).

Die Ergebnisse des Innenministeriums Berlin zeigen auf, dass die Argumente der Gegner speziell, was eine erhöhte Vulnerabilität von Polizeibediensteten angeht, nicht bestätigt werden können. Darüber hinaus sind der Drucksache (18/1078018) Zahlen bzgl. der Strafanzeigen gegen Polizistinnen und Polizisten unter Angabe der individuellen Kennzeichnung zu entnehmen. Während im Jahr 2012 noch 31 Strafanzeigen vorlagen, sanken diese kontinuierlich (2015 niedrigster Stand mit vier Strafanzeigen). 2016 wurden laut Statistik zehn Strafanzeigen erstellt (vgl. Drucksache 18/10780). Diese Zahlen deuten ebenfalls daraufhin, dass die Befürchtungen, dass es zu einer erhöhten Anzeige gegen Polizistinnen und Polizisten, aufgrund einer Kennzeichnung kommt, nicht bestätigt werden können.

Da es zu keinen signifikanten Änderungen durch die Einführung der Kennzeichnungspflicht kam, wurde die Statistik nicht länger geführt. Dies ist ein Indiz, dass die Kennzeichnung nicht als ein Problemfeld für Polizei wahrgenommen wird.

Der Antwort der Landesregierung Brandenburg ist zu entnehmen, dass die Bürgernähe und das für eine „transparente und moderne Polizeiarbeit erforderliche Vertrauensverhältnis“ (Drucksache 5/8626, S. 3) gestärkt werden sollte. Diese Aspekte sind nach Einschätzung der Landesregierung auch eingetreten. Darüber hinaus wurden keine Fälle bekannt, in denen es zu Übergriffen gegenüber Polizeibediensteten aufgrund der Kennzeichnung kam (vgl. Drucksache 5/8626, S. 3).

Aus diesen Ergebnissen wird ersichtlich, dass auch hier die Annahmen der Kritiker, dass es zu vermehrter Gewalt gegenüber Polizistinnen und Polizisten durch eine verpflichtende Kennzeichnung kommt, nicht bestätigt werden kann. Ebenso ist das Argument der Verletzung der informationellen Selbstbestimmung im Urteil des VG Potsdam (vom 08.12.2015 – 3 K 3564/13) nicht bestätigt worden³.

Vielmehr wurde das Argument der Befürworter, durch eine Kennzeichnung würde eine transparente Polizeiarbeit und eine Stärkung der Bürgernähe geschaffen, bestätigt.

Folgende Gründe der Kritiker können hier weder belegt noch widerlegt werden: die Belastung im Berufsalltag und die Auswirkung auf die Arbeitszufriedenheit. Hierzu bedarf es einer eigenen umfangreichen eigenen Studie.

³ Eine Polizeibeamtin aus Brandenburg hatte Klage eingereicht.

Aus der Antwort der Bundesregierung (vgl. Drucksache 19/354) geht hervor, dass bei der Bundespolizei weiterhin keine Kennzeichnungspflicht eingeführt werde, aufgrund des Schutzinteresses der Polizeibediensteten. Dabei stützt sich die Bundesregierung auf „polizeiliche Gefahrenprognosen und Einschätzungen“ (Drucksache 19/354, S. 2). Darüber hinaus verweist sie auf die Reaktionen aus der Szene der Berliner Linksautonomen, die im Zuge der Fahndungen des G20 Gipfels in Hamburg 2017, Bilder von Polizeibediensteten veröffentlichten und diesen drohten (vgl. Drucksache 19/354, S. 2).

Gleichwohl hat in Hamburg Innensenator Andy Grothe die Vorkommnisse in Hamburg während des G20 Gipfels 2017 als Anlass genommen, die Kennzeichnungspflicht bei der Hamburger Polizei einzuführen.

5. Schlussbetrachtung

Um eine sachliche Debatte bzgl. der Kennzeichnungspflicht führen zu können, müssen einige Fragen zuvor geklärt werden. Wenn es zu gewalttätigen und nicht rechtmäßigen Übergriffen von Polizisten kommt: Handelt es sich hierbei um Übergriffe bei Großdemonstrationen⁴ oder finden diese gewalttätigen Übergriffe während des Streifendienstes bzw. in den Polizeiwachen im alltäglichen Dienst statt? Daraus ergibt sich auch die Frage, wenn eine Kennzeichnungspflicht eingeführt werden soll, für welche Polizeibediensteten soll eine Kennzeichnung eingeführt werden: für geschlossene Einheiten und/oder für den täglichen Polizeidienst?⁵

Die Diskussion um das Themenfeld „verpflichtende Kennzeichnung von Polizeibediensteten“ besteht schon seit Jahrzehnten und ist behaftet mit einem Gewaltdiskurs, der das jeweilige Gegenüber fokussiert. Die Argumentationen haben sich über die Jahre kaum verändert. Vorwiegend geht es den Befürwortern darum, rechtswidriges Handeln durch Polizeibedienstete zu ahnden. Die Gegner sehen deren Rechte verletzt und unter Generalverdacht von Fehlverhalten gestellt. Dennoch werden seitens der Befürworter einige weitere Lösungsvorschläge angeführt. So werden bspw. unabhängige Kommissionen und Schiedsstellen oder auch ein unabhängiges Polizei-Beschwerdesystem vorgeschlagen (vgl. Spieß 2011, S. 17.). Entsprechende Kommissionen (z.B. in Hamburg) hat es in der

⁴ Der Großteil der Demonstrationen verlaufen laut Behrendes und Stenner (2008) gewaltfrei (vgl. ebd. 2008, 64).

⁵ Die Forderung einer Kennzeichnung variiert, so dreht sich die Diskussion der Kennzeichnung häufig um eine Beschilderung von Einsatzkräften bei Großeinsätzen und weniger um den alltäglichen Streifendienst.

Vergangenheit bereits gegeben, wurden aber zum Teil wieder eingestellt (vgl. Spieß 2011, S. 17.). Aus den Reihen der Kritiker, wozu hauptsächlich die polizeilichen Gewerkschaften gehören, werden keine möglichen Regelungen, mit denen beide Seiten einen Kompromiss eingehen würden, aufgeführt. Hier ist immer „ein klares Nein zur Kennzeichnungspflicht“ zu vernehmen (vgl. GdP 2011). Zu berücksichtigen ist hier, dass die ablehnende Position lediglich einem geringfügigen Anteil von Mitgliedern zuzuschreiben ist (vgl. Aden 2012, 153). Dabei handelt es sich vermutlich um die Polizeibediensteten, die größere Gefahr laufen, wegen eines Fehlverhaltens verdächtigt zu werden (z.B. Bereitschaftspolizei). Eine Kennzeichnung könnte ebenso auch schneller Aufschluss geben, wer sich korrekt verhalten hat und somit nicht zu der Gruppe der Verdächtigen gehört (vgl. Aden 2012, S. 154). Aden (2012) stellt die Hypothese auf, dass das Kritisieren von „strukturellen Missständen in den Polizeiorganisationen als Geringschätzung des Polizeidienstes (miss-)verstanden“ wird (vgl. ebd. S. 154). Der Aspekt hierbei ist, inwieweit eine Würdigung des Polizeidienstes durch Bevölkerung, Politik und Medien geschieht. In Bezug auf die Diskussion um die Kennzeichnung wird neben den strukturellen Defiziten bzgl. der Aufarbeitung auch entsprechend individuelles Fehlverhalten herangezogen (vgl. Aden 2012, S. 154). So kommt Aden zu dem Schluss, dass die Verhinderungsmacht besonders ausgeprägt ist, „wenn tatsächliche oder vermeintliche Eigeninteressen der Polizeibediensteten betroffen sind (...)“, aber bei entsprechenden veränderten Problemwahrnehmungen auch zu veränderten Durchsetzungsbedingungen führen (ebd. S. 154).

Über die einzelnen Argumentationslinien der Pro- und Contraseiten lässt sich viel diskutieren. Dennoch sollten weitere Aspekte berücksichtigt werden. Eine Kennzeichnungspflicht verhindert nicht per se unrechtmäßiges Handeln, dennoch kann durch eine Identifikationsmöglichkeit die Aufklärungsquote gesteigert werden. Die Diskussion sollte zudem auf weitere Aspekte und Probleme zielen, die es notwendig erscheinen lassen, eine Kennzeichnung einzuführen.

Vielmehr sollte darauf geachtet werden, den einzelnen Polizisten bei einer Kennzeichnungseinführung mitzunehmen. In Form dessen, dass Ängste minimiert werden und die Umsetzung transparent erfolgt. Dabei geht es zunächst weniger um die Diskussion des Vertrauens in die Polizei als das Vertrauen innerhalb der Organisation. Und dieses ist immer damit verbunden, wie Handeln kommuniziert wird.

Im Großen und Ganzen kann die Maßnahme, eine Kennzeichnung von Polizeibediensteten einzuführen, als ein Kulturwandel gesehen werden. Da diese einer offenen und transparenten

Polizeiarbeit als auch einer modernen⁶ Polizei nahe kommt und auch bedeutet, eine Art Fehlerkultur zu führen.

⁶ Modern meint hier nicht nur IT und Ausstattung von Waffen, sondern auch den Aspekt einer Bürgerpolizei.

Literatur

- Aden, Hartmut (2010): Die Kennzeichnung von Polizeibediensteten. In: Die Polizei. 101. Jahrgang, Nr. 12. 347-352.
- Aden, Hartmut (2012): Polizeikennzeichnung – Konfliktlinien und Akteurskoalitionen in einer jahrzehntelangen Debatte. In: Ohlemacher, Thomas u.a.: Polizei und Gewalt: interdisziplinäre Analysen zu Gewalt gegen und durch Polizeibeamte. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft. 143-157.
- Amnesty International (2010): Nichts zu verbergen. Mehr Verantwortung bei der Polizei: Argumente für Transparenz. [Verfügbar unter: <http://www.amnestypolizei.de/kampagne/mission.html>; abgerufen: 30.08.2013].
- Barczak, Tristan (2011): Die Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamte im Lichte des Verfassungsrechts. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht. 14/2011, 852-855.
- Behörden Spiegel (2013): Netzwerk Sicherheit, Nr. 464, Juli 2013, S. 1.
- Behr, Rafael (2000): Cop Culture – der Alltag des Gewaltmonopols: Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei. Opladen: Leske+Budrich.
- Behrendes, Udo/ Stenner, Manfred (2008): Bürger kontrollieren die Polizei? In: Leßmann-Faust, Peter (Hrsg.) (2008): Polizei und politische Bildung. Wiesbaden, 45-88.
- Bundesarbeitsgemeinschaft Kritischer Polizistinnen und Polizisten (Hamburger Signal) e.V. (2010): Stellungnahme. Schleswig-Holsteinischer Landtag, Umdruck 17/759, 23.04.2010. [Verfügbar unter: <http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl17/umdrucke/0700/umdruck-17-0759.pdf>; abgerufen: 02.09.2013]
- Cams 21 (2014): Kennzeichnungspflicht für Polizei. Verfügbar unter: <http://cams21.de/kennzeichnungspflicht-fuer-polizei/>; abgerufen: 06.06.2014].
- Council of Europe (2001): The European Code of Police Ethics: Recommendation Rec(2001)10 adopted by the Committee of Ministers of the Council of Europe on 19 September 2001 and explanatory memorandum.
- Dembowski, Gerd (2013): Polizei-Einsätze in der Fußball-Bundesliga: Unfehlbar in Uniform. In: Spiegel Online 31.08.2013. [Verfügbar unter: <http://www.spiegel.de/sport/fussball/gastbeitrag-zu-den-polizei-einsaetzen-in-der-fussball-bundesliga-a-919511.html>; abgerufen: 02.09.2013]
- Deutscher Anwaltverein (2010): Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins durch den Gefahrenabwehrrechtsausschuss zur Forderung einer Kennzeichnungspflicht für Polizeibedienstete. [Verfügbar unter: <http://anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/SN-10/SN-38-2010.pdf>; abgerufen: 30.08.2013]
- Diederichs, Otto (2009): Never ending story. Kennzeichnung von PolizeibeamtInnen. In: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 94, 3. [Verfügbar unter: http://www.cilip.de/ausgabe/94/diederichs_polizeikennzeichen.htm; abgerufen: 30.08.2013]
- Drucksache 5/8626: Landtag Brandenburg. Kennzeichnungspflicht für Polizeivollzugsbedienstete. Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 3325 der Abgeordneten Ursula Nonnemacher Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 5/8472. [Verfügbar unter: https://www.gruene-fraktion-brandenburg.de/fileadmin/tf_brandenburg/Dokumente/Kleine_Anfragen/5_3352_Kl_A_Kennzeichnungspflicht.pdf, abgerufen 03.07.2018].
- Drucksache 18/1080: Abgeordnetenhaus Berlin. Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Nikas Schader und Hakan Taş (LINKE) und Antwort Individuelle Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamt*innen in Berlin – Befürchtungen und Wirklichkeit. [Verfügbar unter: <https://kleineanfragen.de/berlin/18/10780-individuelle-kennzeichnungspflicht-fuer-polizeibeamt-innen-in-berlin-befuerchtungen-und-wirklichkeit>, abgerufen 03.07.2018].

- Franzke, Bettina (1999): Polizisten und Polizistinnen ausländischer Herkunft. Eine Studie zur ethnisch-kulturellen Identität und beruflichen Sozialisation Erwachsener in einer Einwanderungsgesellschaft. Wissenschaftliche Reihe, Band 16. Bielefeld: Kleine Verlag.
- GdP (2011): Ein klares Nein zur Kennzeichnungspflicht. Gewerkschaft der Polizei. Bundesvorstand 12.05.2011.
- Greifeld, Andreas (1982): Persönliche Kennzeichnung von Polizeibeamten. Ein traditionsreicher Streit in neuer Nüchternheit. In: Zeitschrift für Rechtspolitik. 15. Jg., Nr. 12, 318-320)
- Heine, Hannes (2013): Ein Jahr Kennzeichnungspflicht. Keine Angriffe auf die Privatsphäre von Polizisten. In: Der Tagesspiegel online. [Verfügbar unter: <http://www.tagesspiegel.de/politik/ein-jahr-kennzeichnungspflicht-keine-angriffe-auf-die-privatsphaere-von-polizisten/8308116.html>; abgerufen: 16.09.2013]
- Heinrich, Anja (2012): Mehr Transparenz und Kontrolle bei der Polizei. Berlin und Brandenburg führen Polizeikennzeichnung ein, andere Bundesländer folgen. In: Grundrechte-Report 2012. Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland. Frankfurt a.M.: Fischer Taschenbuch Verlag, S. 168-172.
- Humanistische Union (1970): Petition für die namentliche Kennzeichnung der Polizisten. In: Vorgänge 1/1970, 31-40.
- Initiative „Für eine transparente/ bürgerfreundliche Polizei“ (2012): Für eine individuelle Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte. [Verfügbar unter: <http://transparente-polizei.de/>; abgerufen: 01.09.2013]
- Ladebeck, Wolfgang (2012): Kennzeichnungspflicht von Polizeibeamtinnen und –beamten. Polizeiliches Handeln ist auch ohne Namensschild transparent. In: Polizeispiegel, 05.Mai 2012, Jahrgang 46, S. 2.
- Laufer, Benjamin (2012): Kennzeichnungspflicht: Kritik an Hamburger Polizeigewerkschaften. [Verfügbar unter: <https://benjaminlaufer.wordpress.com/2012/11/30/kennzeichnungspflicht-kritik-an-hamburger-polizeigewerkschaften/>; abgerufen: 15.10.2013]
- Renner, Bastian (2012): Ein bisschen Kennzeichnungspflicht für Polizisten. [Verfügbar unter: <http://www.publikative.org/2012/12/03/kennzeichnungspflicht-fur-polizisten-wenigstens-ein-bisschen/>; abgerufen: 14.10.2013]
- Robbe, Patrizia (2011): Infobrief. Kennzeichnungspflicht von Polizeibeamtinnen und –beamten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Wissenschaftliche Dienste: WD 3 – 3010 – 126/11. [Verfügbar unter: http://www.bundestag.de/dokumente/analysen/2011/kennzeichnungspflicht_polizei.pdf; abgerufen: 05.06.2013]
- Rupprecht, Reinhard (1989): Namentliche Kennzeichnung von Polizeibeamten? Zeitschrift für Rechtspolitik. 22. Jahrgang. München: C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. 93-95.
- Singelnstein, Tobias (2010): Polizisten vor Gericht. Strafverfahren wegen Körperverletzung im Amt. In: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 95 (1/2010), S. 55-63.
- Spieß, Katharina (2011): Mangelnde Aufklärung von mutmaßlichen Misshandlungen durch Polizeibeamte in Deutschland. In: Die Polizei. 102. Jahrgang, Nr. 1. 14-18.
- Such, Manfred (1992): Namen- und Nummernschilder signalisieren kein Mißtrauen gegen die Polizei. In: Polizei-Politik: Streitfragen, kritische Analysen und Zukunftsperspektiven. (Hg.) Brusten, Manfred. München: Juventa Verlag. 130-135.
- Walker, Samuel (2005): The New World of Police Accountability. London: Sage.

Schriftliche Stellungnahme
zum Gesetzesentwurf (Drucksache 18/850)
Punkt 11: § 32 Abs. 4 [neu] Niedersächsische Landtag

Bodycam

Dr. Lena Lehmann
Kriminologisches Forschungsinstitut Hannover e.V.
Hannover, den 01.08.2018

1. Einführung

Im polizeilichen Alltag ist selten ein Tag wie der andere, so dass auf immer neue Situationen reagiert werden muss. Dabei kann es sowohl zu Gewalt gegenüber Polizeibediensteten kommen, als auch Gewalt von ihnen ausgehen. Ein von der Polizei dauerhaft benanntes Thema ist die gestiegene Gewalt gegenüber Polizeibediensteten und wie man dieser entgegenwirken kann. Als ein Mittel wird hier von Seiten der Polizei die Bodycam¹ angeführt.

Die Bodycam in Deutschland ist vor allem durch das Pilotprojekt bei der Polizei in Hessen bekannt geworden. Inzwischen führen zahlreiche weitere Bundesländer ebenfalls Pilotprojekte bei der Polizei durch bzw. haben inzwischen die Bodycam in ihren polizeilichen Alltag übernommen.

Diskussion in den USA

Die Hoffnungen, welche die amerikanische Öffentlichkeit in den polizeilichen Einsatz der Bodycam stecken, konzentrieren sich vor allem darauf, dass „fehlerhafte“ Polizeipraktiken aufgedeckt werden. Auch die Zuversicht, durch den Einsatz der Kameras *racial profiling* zu verhindern, steckt in dem Verlangen nach diesen. In den USA fordern u.a. Bürgerrechtsgruppen die Einführung der Bodycam bei der Polizei aufgrund der Prämisse „was macht die Polizistin/der Polizist?“. D.h. hier stellte die polizeiliche Gewalt gegenüber der Bevölkerung den ausschlaggebenden Grund dar. Hier spielen also Transparenz und Nachprüfbarkeit von polizeilichem Handeln eine entscheidende Rolle. Dabei sind die wesentlichen Aspekte die Reduzierung von Polizeigewalt gegenüber den Bürgern, die Minderung von Beschwerden aus der Bevölkerung gegen Polizisten, eine Verstärkung der polizeilichen Legitimität und der Transparenz sowie eine höhere Beweiskraft und Verbesserung des Nachweises bei Festnahmen durch die Polizei (vgl. Ariel et al. 2014, S. 2). Somit findet auch eine Verhaltenskontrolle des/der Polizisten/in statt.

Die dortige Diskussion um den Einsatz von Bodycam legt somit den Fokus auf *police accountability* während es in Deutschland um die Gefahrenabwehr geht.

2. Der Einsatz der Bodycam in Deutschland

Nach der Pilotierung in Hessen starteten auch die Polizeien in Hamburg, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Thüringen, Bayern, Berlin, Baden-Württemberg, im Saarland sowie die Bundespolizei mit Projekten zum Einsatz der Bodycam.

¹ Der Begriff „Bodycam“ folgt in Deutschland keiner einheitlichen Schreibweise (Hessen schreibt bspw. „Body-Cam“, Hamburg „Bodycam“).

Vornehmlich sollen die Bodycams vor allem in Vergnügungsvierteln (wie z.B. in Hamburg auf der Reeperbahn) zum Einsatz kommen.

2.1. Argumentationslinien der Befürworter

Im Wesentlichen sind bei der Einführung der Bodycam in einzelnen Bundesländern dieselben Begründungen zu finden. Die Hauptargumentation ist die – aus Sicht der Polizei und polizeilichen Gewerkschaften – gestiegene physische Gewalt gegenüber Polizeibediensteten. Die Bodycam soll, so die Hoffnungen der Befürworter, tätliche Übergriffe minimieren. Eine weitere Begründung für die Einführung ist die Zunahme respektlosen Verhaltens gegenüber Polizistinnen und Polizisten. Der Hauptzweck liege in der Eigensicherung des Polizeibediensteten und solle zugleich bei respektlosem Verhalten deeskalierend wirken. Der Einsatz der Bodycam stelle damit auch eine Maßnahme der Gefahrenabwehr dar und erziele eine abschreckende Wirkung. Mit den Aufzeichnungen werde zudem ein Nebenzweck – die Sicherung von Beweismitteln – erreicht. Die Gewerkschaften beziehen bzgl. der Bodycam jeweils eine eigene Stellung.

Die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG) fordert eine wissenschaftliche Evaluierung der Wirkung von Bodycamenteinsätzen. Dabei lehnt sie eine „Erfolgskontrolle“ durch Polizisten, die die Bodycam einsetzen, ab (vgl. DPolG 2015).

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) fordert, dass in den Bundesländern einheitliche Mindeststandards festgelegt werden. Dabei unterstützt die Gewerkschaft Pilotprojekte zu den Bodycams in den Polizeien (vgl. GdP 2015).

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) bezieht dazu keine Stellung. Dies kann darin begründet liegen, dass seine Mitglieder vom Einsatz der Bodycam nicht direkt betroffen sind. Den Einsatz von Bodycams zur Verhaltenskontrolle der jeweiligen Beamten lehnen die DPolG als auch die GdP strikt ab.

2.2. Argumentationslinien der Kritiker

Die Kritiker fokussieren beim Einsatz der Bodycam verschiedene Ebenen: Den Einsatzort (Öffentlichkeit und Teilöffentlichkeit) und die damit verbundene Besonderheit der Situation in den Einsatzorten (vornehmlich Vergnügungsviertel). So seien die Personen, die möglicherweise durch Aufnahmen betroffen werden, häufig alkoholisiert und/oder stünden unter anderen berauschenden Substanzen. Nicht selten seien die Personen häufig von der Situation überfordert und emotional hoch erregt. Die in solchen Situationen aufgenommenen Bilder könnten zu einem „entstellenden Abbild ihrer Persönlichkeit“ führen. Zudem wird

bezweifelt, dass sich der Einsatz der Kamera verhaltenswirksam auswirkt.

Weiterhin wird die Gefahr einer Fokussierung auf bestimmte Personengruppen gesehen. Der Einsatz von Kameras könne im gesellschaftlichen Kontext als ein gefahrenkennzeichnendes Merkmal gesehen werden. Sobald eine Aufzeichnung gestartet würde, würde die aufgezeichnete Person als auffällig etikettiert und von Dritten so wahrgenommen. Dies könne auch dazu führen, dass die aufgenommene Person dieses Etikett des „Störers“ übernimmt und sich entsprechend definiert (vgl. Plöse 2016, S. 4). „Die Botschaft für beide Seiten ist klar: Wer keinen Stress will, muss Distanz wahren“ (ebd., S. 4). Besonders bei äußerlich auffälligen Personengruppen könne so die Gefahr einer Stigmatisierung für Dritte erhöht werden (vgl. Asmus/Enke 2016, S. 25). Durch die Einführung der Bodycam könne auch das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Polizei leiden, wenn die Kamera als „Verdachtsansage“ wahrgenommen würde (vgl. Wimmer 2014). Ein weiterer Aspekt der kritisch angemerkt wird, ist die konkrete Entscheidung für das An- als auch Ausschalten der Kamera, die situativ nach Einschätzung der Polizistin/des Polizisten stattfindet und eine rein subjektive Entscheidung sei. Auch die Entscheidung über Löschung oder auch Speicherung im Anschluss und damit die Verwendung der Aufnahme liege bei der Polizei (vgl. Plöse/Eick 2016).²

Schließlich wird argumentiert, dass nicht auf Augenhöhe interagiert würde, sondern durch zusätzliche Ausrüstung immer größere Distanz zwischen Bevölkerung und Polizei geschaffen werde (vgl. Arzt 2014). Im rechtlichen Sinne werden vor allem die Aspekte der Geeignetheit und die Notwendigkeit des Einsatzes der Bodycam kritisch thematisiert (vgl. Arzt 2014; Plöse/Eick 2016).

3. Bodycam als Einsatzmittel

Die Kameras erlauben Nahaufnahmen von polizei-öffentlichen Interaktionen, aus der Perspektive der Polizisten. So erscheint es in manchen Diskussionen, dass die Körperkameras als ein Allheilmittel angesehen werden, um Gewaltprozesse zu dokumentieren, diese zu verhindern oder auch um die Legitimität von Polizeiarbeit wiederherzustellen. Bestärkt von Untersuchungen, die eine Wirkkraft aufweisen (z.B. Carroll 2014), findet eine immer höhere Anerkennung vor allem im polizeilichen Kontext statt. Gleichzeitig finden sich aber auch

² Daher fordern Bürgerrechtsgruppen die Einführung von unabhängigen Beschwerdestellen. Diese werden auch im Zusammenhang mit einer verpflichtenden Kennzeichnung von Polizeibediensteten benannt.

Studien, die aufzeigen, dass die Bodycam als Einsatzmittel keinen Effekt aufweist (z.B. Ariel et al. 2014).³

Unabhängig davon sollten einige Aspekte bei der Bewertung der Körperkamera als Einsatzmittel berücksichtigt werden: Eine rein objektive Aufnahme ist nicht gegeben. Dies resultiert allein daraus, dass der Polizist allein entscheidet, wann er die Kamera ein- bzw. ausschaltet. Dies umfasst auch, dass nicht unmittelbar „schlechte“ Polizeiarbeit aufgezeigt werden dürfte. Gleichzeitig wird im Anwendungsfall nicht das gesamte Geschehen erfasst. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass je nach Körpergröße des Trägers, dem Abstand zum Geschehen etc. unterschiedliche Blickwinkel auf das Ereignis aufgezeichnet werden (vgl. Lehmann 2016).⁴

Die Körperkameras sollen eine abschreckende Wirkung beim Gegenüber erzielen, insofern, als das eigene (Fehl-)Verhalten dokumentiert wird. An diese Erwartung ist gleichzeitig das Bild eines rational denkenden Menschen geknüpft. D.h. hier wird der Standpunkt vertreten, dass das polizeiliche Gegenüber eine Abwägung von Entdeckt- und Bestraftwerden vornimmt und eher regelkonform handelt, da eine erhöhte Selbstaufmerksamkeit eintritt. Im Hinblick auf den Einsatzort und die Einsatzzeit (vornehmlich belebte Vergnügungsviertel) bleibt fraglich, inwiefern vom üblichen polizeilichen Gegenüber hier rational abgewogen wird. Wie die Studien zur Videoüberwachung im öffentlichen Raum bisher zeigen, dass die Gewaltkriminalität nicht sinkt, insbesondere wenn die Personen unter Drogen- oder Alkoholeinfluss stehen (vgl. Lehmann 2016).

Vor allem Jones (2015) verweist darauf, dass die Bodycam und die Videoüberwachung Parallelen aufweisen, aber auch voneinander differieren. Die Unterschiede liegen bspw. in der räumlichen Verbriefung, in der eigentlichen Videobegegnung und der Materialerzeugung (ebd.). Letztlich ist bisher unklar, wen die Bodycam beeinflusst: das Agieren des Polizisten oder des Gegenübers oder beider oder von keinem.

Betrachtet man die Entwicklung technischer Möglichkeiten und deren Einsatz, sollte sich auch die einzelne Polizistin/der einzelne Polizist bewusst sein, dass die Technik als Instrument der Kontrolle verwendet werden könnte. Diese Kontrollfunktion wird in Deutschland absolut ausgeschlossen und vehement von Seiten der Personalräte verhindert. In

³ Diese Studien liegen unterschiedliche Zielrichtungen und Einsätzen von Bodycams zugrunde: In den USA solle u.a. durch den Einsatz der Bodycam die Bevölkerung vor der Polizei geschützt werden. Daher lassen sich diese Ergebnisse nicht übertragen, da es in Deutschland darum geht, dass die Polizei vor Übergriffen geschützt wird.

⁴ Dies wird auch in der Definition des amerikanischen National Institute of Justice deutlich. Bodycams definiert das National Institute als „mobile audio and video capture devices that allow officers to record what they see and hear. Devices can be attached to various body areas, including the head (...) or the body pocket (...) [and] they have the capability to record officer interactions (...)“ (National Institute of Justice 2012, S. 5). Entscheidend ist, dass hier der Fokus u.a. darauf liegt, was die Polizistin/der Polizist sieht und hört.

den USA, in Österreich oder in der Schweiz zeigt sich jedoch, dass die Aufnahmen der Körperkameras auch zum Nachweis willkürlicher Polizeigewalt dienen (vgl. Lehmann 2017).

4. Wirksamkeit von Bodycam

Ein Großteil der Befürworter der Bodycam bezieht sich auf die Studienergebnisse der hessischen Landespolizei. Die Ergebnisse des Pilotprojekts, die von der hessischen Polizei veröffentlicht wurden, sind aufgrund ihrer Erhebungsmethode sowie einer fehlenden externen wissenschaftlichen Begleitung bzw. Evaluation kritisch zu hinterfragen. Allein die Darstellung der Zahlen im Hessischen Pilotprojekt lässt skeptisch aufmerken. Medienwirksam wurde von einem Rückgang von Gewalt gegenüber Polizisten in einer Höhe von 37,5% gesprochen, stützen sich jedoch auf kleine Fallzahlen. In absoluten Zahlen handelt es sich um eine Abnahme von 40 auf 25 Fälle. Die Zahlen basieren u.a. auf dem Vergleich von Anzeigenstatistiken. Zudem umfassten die Teams der Streifendienste mit Bodycam jeweils eine größere Zahl von Polizeibediensteten als die Einsatzteams ohne Bodycam, was sich auf die jeweilige Konfliktregelung ebenfalls ausgewirkt haben kann.

Weitere Pilotprojekte sind in mehreren Bundesländern gestartet. Auch die Bundespolizei führt entsprechende Pilotprojekte durch. Eine externe wissenschaftliche Begleitung zur Wirksamkeit des Einsatzes von Bodycams in Deutschland findet derzeit in Nordrhein-Westfalen⁵ und in Rheinland-Pfalz⁶ statt. Bisher sind noch keine umfänglichen Erkenntnisse und Ergebnisse aus den anderen Pilotprojekten veröffentlicht. Dies ist sicherlich darauf zurückzuführen, dass die Modellversuche noch nicht abgeschlossen sind.

Der Zwischenbericht von Kersting u.a. (2017) weist daraufhin, dass der Einsatz der Bodycam das Potenzial einer deeskalierenden Wirkung haben kann. Einen Rückgang von Straftaten gegenüber Polizeibediensteten ist nicht nachweisbar. Eine Gefährdung für den Polizeibediensteten aufgrund des Tragens der Bodycam ist ebenfalls nicht nachweisbar. Ebenso gebe es keine Hinweise darauf, dass sich das Verhältnis zwischen Polizei und Bevölkerung negativ verändert. Es zeichnet sich jedoch ab, dass die Wirkung von Bodycams bei Personen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss verringert sei (vgl. Kersting u.a. 2017). Aufgrund der Vorläufigkeit der Befunde kann zwar noch keine abschließende Bewertung vorgenommen werden, die bisherigen Ergebnisse deuten aber darauf hin, dass der erwünschte Effekt (Straftaten gegenüber Polizeibediensteten zu reduzieren) bisher nicht nachweisbar ist.

⁵ Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW, Institut für Polizei- und Kriminalwissenschaft (Kersting u.a. 2017).

⁶ In Rheinland-Pfalz findet eine wissenschaftliche Begleitung in Bezug auf juristische Fragen durch die Universität Trier statt.

5. Rechtliche Regelungen

Der Blick in die rechtliche Einordnung zeigt, dass je nach Bundesland unterschiedliche Regelungen getroffen wurden (vgl. Lehmann 2017). Diese unterscheiden sich zum Teil in Form von Löschfristen und Tonaufnahmen. Zu Beginn des Pilotprojekts in Hessen war eine Tonaufnahme nicht möglich, da die damalige Gesetzesgrundlage dies nicht berücksichtigte. Erst im Jahr 2015 wurde in Hessen durch eine Gesetzesänderung möglich, auch Tonaufnahmen mit Hilfe der Bodycam zu erstellen. Die Datenspeicherung obliegt der Polizei. In der Ausführung im Einsatz der Bodycam unterscheiden sich die Bundesländer insofern, dass unterschiedliche Nutzerebenen hinsichtlich Löschung, Export, Abspielen und Konfiguration bestehen. Ebenso bestehen unterschiedliche Kommunikationskonzepte beim Einsatz der Bodycam (vgl. Lehmann 2017).

Die Dauer der Datenspeicherung ist je nach Bundesland sehr unterschiedlich geregelt. So wird bspw. die Länge der Speicherfrist in Hamburg (vier Tage) durch den dortigen Datenschutzbeauftragten kritisch gesehen. Dieser forderte eine möglichst lange Speicherdauer, um betroffenen Personen oder auch Unbeteiligten die Möglichkeit zu geben, sich über das Verhalten der Polizeibediensteten zu beschweren oder anzuzeigen, und damit die Aufnahmen der Bodycam zur Beweisführung der Vorwürfe hinzuzuziehen. Hier zeigt sich eine gewisse Ambivalenz. Zum einen sollen Daten schnellstmöglich gelöscht werden, gleichzeitig soll aber für die Betroffenen die zeitliche Möglichkeit gegeben werden, entsprechend Rechtsmittel einzulegen (vgl. Innenausschuss 20/34).

Die Funktion des *pre-recordings* muss einer juristischen Überprüfung unterzogen werden. Diese Funktion beinhaltet, dass die Kamera die gesamte Zeit in einem Kurzzeitspeicher aufnimmt und erst bei der Betätigung der Aufzeichnungsfunktion ein vorangegangener Zeitraum gespeichert wird. Dieser vorangegangene Zeitraum muss zuvor in der Kamera definiert werden. Diese Funktion könnte sich als rechtswidrig erweisen, da hier anlasslos aufgenommen wird (vgl. Plöse 2016).

Im Diskurs um den Einsatz der Bodycam wird auch auf die Beweissicherung hingewiesen. So ist die mögliche Beweiskraft vor Gericht ein weiterer Aspekt, der zu betrachten ist. Inwiefern die Aufnahmen der Bodycam als Beweiskraft in einem Strafverfahren hinzugezogen werden, ist bisher noch nicht bekannt.⁷

⁷ Aus Hessen sind zwei Verfahren bekannt, bei dem die Aufnahmen als Beweismittel verwendet wurden (vgl. Becker 2015, S. 2). Im ersten Fall musste „eine Beweisführung indes nicht vorgenommen werden, weil der Strafbefehl von dem Beschuldigten nicht angegriffen und rechtskräftig wurde.“ (Becker 2015, S. 2). Im zweiten Verfahren wurde ebenfalls auf das Beweismittel (der Aufnahme der Bodycam) verzichtet (vgl. ebd. 2015, S. 2).

6. Praktikabilität im Einsatz von Bodycam

Die Polizeien in Deutschland verwenden unterschiedliche Modelle⁸ (z.B. Zepcam, Axon, Motorola). Der Einsatz der Bodycam weist entsprechende technische Schwierigkeiten auf. Zum einen muss ein relativ großer Abstand zu den aufzunehmenden Personen vorhanden sein, zum anderen erfordert es von dem/der Träger/in der Bodycam eine hinreichend ruhige Haltung, damit die Bilder scharf bleiben.⁹ Eine ruhige Kameraführung kann bspw. durch eine hohe Anzahl von Passanten und räumliche Enge erschwert werden. Gleichzeitig muss immer der gesamte Rumpf gedreht werden, da die Bodycam an Brust oder Schulter getragen wird. Bei Tonaufnahmen muss bedacht werden, dass diese durch Hintergrundgeräusche erheblich beeinträchtigt werden kann. Auch können Gespräche von unbeteiligten Dritten aufgezeichnet werden.

Hierzu zeigen die Ergebnisse von Kersting u.a. (2017), dass die technische Ausstattung und Praktikabilität der Bodycam von den befragten Polizistinnen/Polizisten stark kritisiert werden.

7. Zusammenfassung

Mit der Einführung von Bodycams sind zum einen grundsätzlich eine Reihe technischer, ökonomischer und kriminalpolitischer Überlegungen verknüpft. Zum anderen entscheidet die Polizistin/der Polizist vor Ort, wann er die Kamera ein- bzw. ausschaltet, und bestimmt damit wer und was in den Fokus der Linse bzw. des Mikrofons gerät und welche Sequenzen davon gespeichert werden. Zudem berührt die mobile und elektronische an Polizeibediensteten geführte Überwachung verbrieft Schutzrechte des Bürgers im öffentlichen und privaten Raum. Dadurch werden auch neue *policing* Strategien ermöglicht, die für die Polizei zuvor nicht bestanden haben. Wenngleich die erhoffte Wirkung der Kamera in einer Schutzwirkung liegt, ist sie in ihrer Funktion nicht gleichzusetzen mit einer Schutzausrüstung aus Helm und Weste, die Funktionen gehen, wie oben gezeigt wurde, weit darüber hinaus.

In Deutschland liegt bisher lediglich eine wissenschaftliche Studie (noch nicht abgeschlossen) über die Wirksamkeit des Einsatzes von Bodycams vor. Es ist bisher nicht belegt, dass der

⁸ Ein Blick auf den Markt der Bodycams zeigt, dass inzwischen über 18 verschiedene Modelle angeboten werden. Diese weisen sehr unterschiedliche Funktionen und Möglichkeiten als auch Qualitäten auf. So bestehen bspw. Unterschiede sowohl in dem Videomanagement, der Tracking-Funktion, der Bildqualität und den Speicherkapazitäten als auch den Möglichkeiten per App Videos auf das Handy zu laden (vgl. Mateescu et al. 2015, S. 5f.).

⁹ In Hamburg wurde in den Silvesternächten 2015/2016 die Bodycam bspw. nicht eingesetzt, da der Abstand aufgrund der hohen Anzahl von Menschen und des Gedränges nicht möglich war (vgl. Drucksache Hamburg 21/2817, 2).

Einsatz der Bodycam, Gewalt gegenüber Polizei verhindert. Dennoch weisen die ersten Erkenntnisse auf eine deeskalierende Wirkung hin, die aber nicht unbedingt auf Personen wirkt, die alkoholisiert und/oder unter Drogeneinfluss stehen (vgl. Kersting u.a. 2017). Inwiefern Bodycams eine Kontrolle des Einsatzes gewährleisten, bleibt fraglich. Bodycams können nicht das gesamte Geschehen erfassen. Je nach Körpergröße der Trägerin/des Trägers, dem Abstand zum Geschehen, etc. werden unterschiedliche Blickwinkel auf das Ereignis aufgezeichnet. Als problematisch zu werten ist bisher, dass die Polizistin/ der Polizist vor Ort entscheidet, wann er/sie die Kamera an- bzw. ausschaltet.

Ein weiterer kritischer Aspekt ist der Speicherort der Aufnahmen und der Zugang zu diesen. Dies beinhaltet, dass betroffenen Bürgerinnen und Bürgern ein Zugang zu den Aufzeichnungen gewährleistet sein sollte. Darüber hinaus ist zu empfehlen, nach getätigter Aufnahme die aufgenommenen Personen, z.B. per Handzettel, über die Aufnahme mit Angabe von Ort, Datum, Zeit, Dienststelle und Namen des Polizeibediensteten zu informieren. Dies schafft Transparenz sowohl für die Bürger als auch für die Polizei.

8. Literatur

- Ariel, B., Farrar, W. A. & Sutherland, A. (2014): The Effect of Police Body-Worn Cameras on Use of Force and Citizens' Complaints Against the Police: A Randomized Controlled Trial. *Criminology Journal of Quantitative* 31(3), 509–535.
- Arzt, C. (2014): Einführung von Mini-Schulterkameras (Body-Cams) bei der Polizei erproben. Drucksache 16/5923 vom 20.05.2014. Stellungnahme für die Anhörung des Innenausschusses im Landtag von Nordrhein-Westfalen.
- Asmus, H.-J./ Enke, T. (2016): Der Umgang der Polizei mit migrantischen Opfern. Eine qualitative Untersuchung, Wiesbaden.
- Becker, C. (2015). Smartphone und Bodycam: Zwei Seiten derselben Medaille? Vortrag Hofgeismarer Polizeitagung. 16. Apr. 2015. <http://www.akademie-hofgeismar.de/downloads/index.php>. Zugegriffen: 26. Okt. 2015.
- Caroll, R. (2014): California Police Use of Body Cameras Cuts Violence and Complaints, the guardian online, Online: <https://www.theguardian.com/world/2013/nov/04/california-policebody-cameras-cuts-violence-complaintsrialto> (01.03.2017).
- DPolG (2015): „Bodycams“. <http://www.dpolg.de/ueber-uns/positionen/bodycams/>. Zugegriffen: 08. Okt. 2015.
- Drucksache Hamburg 21/2817: Schriftliche Kleine Anfrage des Abgeordneten Dennis Gladiator vom 11.01.2016 und Antwort des Senats. Schulterkameras bei der Polizei. Verfügbar unter: <https://kleineanfragen.de/hamburg/21/2817-schulterkameras-bei-der-polizei.txt>.
- GdP (2015): Malchow: Körperkameras können Schutz für Polizisten verbessern. http://www.gdp.de/id/DE_Malchow-Koerperkameras-koennen-Schutz-fuer-Polizisten-verbessern.
- Innenausschuss Hamburg (2014) (20/34): Protokoll der öffentlichen Sitzung des Innenausschusses. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg. 20. Wahlperiode. Nr. 20/34 vom 09. Dezember 2014.
- Kersting, S., Naplava, T., Reutemann, M., & Scheer-Vesper, C. (2017): Die deeskalierende Wirkung von Bodycams im Wachdienst der Polizei Nordrhein-Westfalen: Zwischenbericht. Gelsenkirchen: Institut für Polizei- und Kriminalwissenschaft der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW.
- Lehmann, L. (2016): Die Legitimation von Bodycams bei der Polizei – Das Beispiel Hamburg, in: Frevel, Bernhard/ Wendekamm, Michaela (Hg.) Sicherheitsproduktion zwischen Staat, Markt und Zivilgesellschaft, Wiesbaden, 241–268.
- Lehmann, L. (2017): Wen fokussiert das dritte Auge? Der Einsatz von Bodycams bei der Polizei, in: Liebl, Karl-Heinz (Hg.) Empirische Polizeitagung, Frankfurt a.M.
- Mateescu, Alexandra et al. (2015): Police Body-Worn Cameras, Working Paper, February 2015, Data & Society Research Institute, 1–40.
- National Institute of Justice (2012): A Primer on Body Worn Cameras for Law Enforcement, JustNet, September, Online: <https://www.justnet.org/pdf/00-Body-Worn-Cameras-508.pdf> (13.10.2016).
- Plöse, M. (2016): Schriftliche Stellungnahme an den Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zu den Anträgen 18/3849 und 18/3885. Umdruck 18/6087.
- Plöse, M./ Eick, V. (2016): BodyCams an deutschen Polizeiuniformen. Informationsbrief #112 2016. Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. S. 44-59.
- Wimmer, S. (2014): Münchner Polizei will Body-Cams testen. In: www.sueddeutsche.de/muenchen/ueberschwachungstechnik-muenchnerpolizei-will-body-cams-testen-1.1858542 Zugegriffen: 19.07.2018.